

Satzung des Förderkreises Mittelbergschule e.V.

Grundschule der Ortsteile Groß Ellershausen, Hetjershausen und Knutbühren Gründungsversammlung am 05. März 1992 in Göttingen

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Mittelbergschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen .

§2

Zweck

Der Verein will die Jugenderziehung fördern. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. Anschaffungen, Sammlungen und dergleichen, die der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen, aber die finanziellen Mittel des Schulträgers übersteigen, erweitern oder ergänzen;
2. die in der musischen und sportlichen Erziehung erhaltenen, gemeinschaftsbildenden Kräfte durch Beschaffung von Instrumenten und Geräten stärken;
3. bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Spenden jeglicher Art.

§4

Mitgliedschaft

a) Erwerb

Mitglieder kann jede Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte . Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

b) Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Die Kündigung ist mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss ist mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet. Das Mitglied ist nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet. Mit der Kündigung oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens € 10,- (zehn). Er kann freiwillig höher geleistet werden. Über eine etwaige Beitragsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich bis zum 3. Monat des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer soll ein Mitglied des Lehrerkollegiums dieser Schule sein, den das Kollegium vorschlägt.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorsitzender, Schriftführer und ein Beisitzer (aus dem Lehrerkollegium) werden zum selben Zeitpunkt gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der zweite Beisitzer werden jeweils in der Mitgliederversammlung im darauf folgenden Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis der Nachfolgerordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer in den Vorstand berufen. Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung und Beratung bis zu drei Beisitzer aus dem Schulelternrat und dem Lehrerkollegium zuzuwählen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Vorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Schriftführer hat über die Versammlungen des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§8

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Erster und zweiter Kassenprüfer werden im jährlichen Versatz für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

§9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Versammlung beschließt insbesondere über

- die Beitragshöhe
- die Genehmigung des Jahresabschlusses (Kassenbericht)
- die Entlastung, Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen (§12)
- Auflösung des Vereins (§10)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer in den Fällen §10 (Auflösung des Vereins) und §12 (Satzungsänderung), für die eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine

Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag nach Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt gegeben ist und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt. Das Vermögen fällt dem Schulträger der Mittelbergschule, der es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Mittelbergschule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vergl. §9).

Göttingen, 12.05.2011